

Interfraktioneller Antrag durch die CDU-Fraktion zur Stellungnahme der Gemeinde die an die Region gesendet werden soll. Mehrheitlich bei der Gemeinderatssitzung am 23.1.24 beschlossen.

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Stuttgart hat am 25.10.2023 den Entwurf eines neuen Teilregionalplan Windkraft vorgelegt. Wir nehmen die Gelegenheit wahr hierzu Stellung zu nehmen.

Gegenüber dem Regionalplan Windkraft aus dem Jahr 2015 kommt es zu deutlich mehr Windkraftflächen auf dem Schurwald und zu einer wesentlich höheren Windkraftdichte. Der aktuelle Planungsentwurf sieht 2,6% der Regionsfläche (95 qkm) für die Windkraftnutzung vor, das gesetzlich vorgegebene Flächenziel von 1,8% (66 qkm) wird demnach deutlich überschritten. Auf dem Schurwald sind 8 Windkraft-Vorranggebiete mit einer Fläche von 6 qkm vorgesehen.

Baltmannsweiler ist unmittelbar von zwei Windkraftgebieten betroffen.

Neu ist der Standort ES-01 im Südwesten von Baltmannsweiler (Weißer Stein) mit 4 sehr kleinen solitären Einzelflächen.

RM-34, vormals WN-34 Goldboden, wird von 16 ha auf 103 ha vergrößert (+540%) und zieht sich jetzt das Kaisersträssle entlang bis zum Sümpfesberg.

Windhöffigkeit

Die Festlegung der Windkraftgebiete erfolgte auf Basis des Windatlas 2019. Die Landesregierung hat für die Beurteilung der Standortqualität als Orientierungswert eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund von 215 Watt /qm vorgegeben.

Der Windatlas weist für den Schurwald nur eine sehr grenzwertige Windhöffigkeit aus, die in der Realität nicht einmal erreicht wird. Dies zeigen die Windstromerträge des Standortes Winterbach - Goldboden. 2021 war ein durchschnittliches Windjahr; am Goldboden herrschte an 180 Tagen Flaute (Auslastung < 10% der Nennleistung) und an 48 Tagen totale Windstille. https://schurwald.files.wordpress.com/2022/02/fritz-vergleich_ertrag_prognose-2021-08-02-22.pdf

Die EnBW hatte ab Mai 2014 mit einem Windmessmast bei Aichschieß drei Jahre lang die Windverhältnisse untersucht und nach einem Jahr ein geplantes Windkraftprojekt wegen mangelhafter Windhöffigkeit aufgegeben.

Laut Windatlas 2019 erreicht ES-01 eine Windhöffigkeit von nur 202 - 220 Watt /qm (der ganz überwiegende Teil der Fläche liegt unter 215 Watt / qm) und RM-34 von 213 – 238 Watt / qm). (Die Steckbriefe weisen hier falsche Werte aus; dies sollte korrigiert werden). Das ist nur knapp über dem Orientierungswert von 215 Watt / qm. Konsequenterweise taucht der Standort ES-01 im Energieatlas 2019 nicht als Potenzialfläche auf.

Die Eignung der Standorte ES-01 und RM-34 ist somit in Frage zu stellen.

Lage und Flächenzuschnitt

ES-01 mit 13 Hektar wird auf vier sehr kleine solitäre Einzelflächen aufgeteilt. Hier ist die Erstellung von jeweils nur einer Windkraftanlage möglich. Es stellt sich die Frage, ob der Eingriff in die geschützte Landschaft in einem sinnvollen Verhältnis zu der geringen Nutzbarkeit steht.

Der Abstand von ES-01 zur Wohnbebauung Baltmannsweiler (Parkstraße) beträgt 850 Meter, zum Wochenendhausgebiet Buchwiesen nur ca. 500 Meter. Hier liegt ein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Der Mindestabstand von 600 Meter wird hier nicht eingehalten, was aus unserer Sicht ein Ausschlusskriterium ist. Wir plädieren dafür auch zu Wochenendhäusern einen Mindestabstand von 800 Meter - wie zu Wohngebieten - einzuhalten.

Aus unserer Sicht kollidiert ES-01 mit der geplanten unterirdischen Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) auf der Gemarkung Baltmannsweiler. Die Definition von Vorranggebieten in diesem geplanten Bereich läuft der geplanten SEL zuwider und muss als Ausschlusskriterium angesehen werden.

ES-01 liegt im Südwesten von Baltmannsweiler und somit in der Hauptwindrichtung, so dass mit verstärkter Lärmbelastigung zu rechnen ist. Ferner wird es insb. in den Wintermonaten zu Schattenschlag auf die Wohnbebauung kommen.

Ein weiterer Argumentationspunkt ist die Einflugschneise zum Flughafen das über das Gebiet ES 01 führt. Hier hatte in früheren Stellungnahmen die Flugsicherung massive Bedenken.

Die drei bestehenden Windkraftanlagen im RM-34 am Goldboden haben einen Abstand von ca. 1.500 Meter zur Wohnbebauung in Hohengehren (Eichenweg), zukünftig hat das Vorranggebiet einen Abstand von nur noch 800 Meter zur Wohnbebauung (Tannhof: 600 Meter). Wir schlagen vor auch zu Wohngebäuden im Außenbereich den Mindestabstand auf 800 Meter zu erhöhen.

RM-34 führt zusammen mit GP-05 zu einer unerwünschten Galeriebildung.

Im Kontext der drei bestehenden Anlagen am Goldboden an der Gemarkungsgrenze Winterbach ist die städtebauliche Wirkung von möglichen Windkraftanlagen im Süden und Norden der Gemeinde nicht zielführend.

Landschaftsbildqualität / Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsbildqualität wird für ES-01 und RM-34 als hoch bis sehr hoch eingestuft. Durch Windkraftanlagen kommt es zu einer industriellen Überformung der Landschaft und ihre Harmonie wird zerstört. Flächen, die mit einer Landschaftsbildqualität von hoch bis sehr hoch eingestuft sind, sollten nicht für die Windkraftnutzung herangezogen werden.

Die Vorranggebiete ES-01 und RM-34 liegen in Landschaftsschutzgebieten. Auf Windkraft-Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Landesentwicklungsplan

ES-01 und RM-34 liegen in strukturreichen Mischwäldern. Dies steht im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan; Plansatz 5.3.5 (Z) hat die Zielsetzung: „Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken.“

Folgende Waldschutzfunktionen sind gegeben:

ES-01: Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Bodenschutzwald, Erholungswald.
Erholungswirksame Strukturen sind vorhanden.

RM-34: Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald, Wasserschutzwald, Erholungswald.
Erholungswirksame Strukturen sind vorhanden.

Bei ES-01 befinden sich zwischen den beiden westlichen Teilflächen und den beiden östlichen Teilflächen der Bannwald Schachen, einer der größten Naturwaldreservate in der Region Stuttgart. Bannwälder gelten als Totalreservate und dienen als Rückzugsgebiete für viele bedrohte Tierarten. Aus unserer Sicht wird der Vorsorgeabstand von 200 Meter zu den beiden östlichen Teilflächen nicht eingehalten was ein Ausschlusskriterium darstellt.

Der in unmittelbarer Nähe zu RM-34 liegende Schonwald Asang bestätigt die Bedeutung des für die Schurwaldhochfläche charakteristischen naturnahen Buchen-Eichen-Bestandes. Auch hier wird der Vorsorgeabstand von 200 Meter nicht eingehalten.

Ferner führt der Generalwildwegeplan durch ES-01 und RM-34.

Artenschutz

Auf dem Schurwald wurden zahlreiche Dichtezentren des Rotmilan und Reviere des Wespenbussard nachgewiesen. Ebenso leben hier viele geschützte Fledermausarten. Diese werden durch die Windkraftanlagen gefährdet. Bei RM-34 werden direkt angrenzende Natura2000 / FFH-Gebiete beeinträchtigt.

Natur- und Erholungsraum

Die Funktionen des Schurwaldes als wichtiger Natur- und Erholungsraum für den mittleren Neckarraum werden durch den erheblichen Umfang an Vorranggebieten zerstört. Durch die hohe Dichte der Windkraftflächen kumulieren sich die von den Industrieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die 8 Vorranggebiete führen zu einer sehr hohen Windkraftdichte, der Abstand zwischen den einzelnen Standorten und zu den Ortschaften ist gering und es kommt zu einer räumlichen Überlastung. Die Lebens- und Wohnqualität nimmt stark ab.

Gesamtabwägung

Es ist die Frage zu stellen, ob die grenzwertigen Windverhältnisse und die zu erwartenden mäßigen Windstromerträge die Inkaufnahme der durch die Windkraftnutzung zu erwartenden Nachteilen und Beeinträchtigungen für Landschaft, Natur und Menschen auf dem Schurwald rechtfertigen.

Die Gemeinde Baltmannsweiler sieht den Windkraftausbau in dicht besiedelten Gebieten wie der Region Stuttgart kritisch, da es zu erheblichen Belastungen der Anwohner kommt. Ferner werden die bereits beschränkten Naturräume weiter eingeengt.

Die Windkraftflächen sollten bis zum Satzungsbeschluss auf die gesetzliche Mindestforderung von 1,8% reduziert werden.

Das Vorranggebiet ES-01 sollte aus den oben genannten Gründen nicht weiterverfolgt bzw. aufgegeben werden.

Das Vorranggebiet RM-34 sollte auf die ursprüngliche Größe von rd. 16 Hektar reduziert und der bisherige Abstand zur Wohnbebauung Hohengehren beibehalten werden.

Wir bitten Sie die vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen und uns über den jeweiligen Verfahrensstand zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen